

99088002016000

Grüne Berufe (Forstwirtschaft), Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001719/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088002016000
Leistungsbezeichnung I	Grüne Berufe (Forstwirtschaft), Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen
Leistungsbezeichnung II	Grüne Berufe (Forstwirtschaft), Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen
Typisierung	6

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>* [Sächsisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – SächsBQFG)](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/13833)</p> <p>* [Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18086--SaechsVwKG)</p> <p>* [Sächsisches Kostenverzeichnis](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/12126)</p> <p>* § 10 Abs.1 und 2 [Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)](https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg)</p>
Teaser	<p>Wenn Sie im Ausland einen Berufsabschluss oder eine Ausbildung absolviert haben und die Absicht haben, in Deutschland zu arbeiten, so können Sie die Gleichwertigkeit Ihres Berufsabschlusses von der zuständigen Behörde feststellen lassen. Dabei erfolgt die Überprüfung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweises hinsichtlich seiner Gleichwertigkeit mit einem bundesrechtlich geregelten "Referenzberuf".</p>
Volltext	<p>#### Antrag auf Bestätigung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem bundesrechtlich geregelten Abschluss in Berufen der Forstwirtschaft (Anerkannte Ausbildungsberufe)</p> <p>Wenn Sie im Ausland einen Berufsabschluss oder eine Ausbildung absolviert haben und die Absicht haben, in Deutschland zu arbeiten, so können Sie die Gleichwertigkeit Ihres Berufsabschlusses von der zuständigen Behörde feststellen lassen. Dabei erfolgt die Überprüfung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweises hinsichtlich seiner Gleichwertigkeit mit einem bundesrechtlich geregelten "Referenzberuf".</p> <p>Dieses Recht gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus der Antragsteller. In den Grünen Berufen kann in Deutschland jeder, der über eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitserlaubnis verfügt, auch ohne Anerkennung des Ausbildungsberufes arbeiten.</p> <p>Zu den Referenzberufen im Bereich Forstwirtschaft zählen die anerkannten Ausbildungsberufe nach § 4</p>

Berufsbildungsgesetz (-> siehe "Voraussetzungen").

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

* [Einheitlicher Ansprechpartner](<https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner>)
Amt24-Informationen

Begriffe im Kontext

Bearbeitungsdauer

- * Eingangsbestätigung des Antrages: 4 Wochen nach Eingang
- * Bestätigung über Vollständigkeit der Unterlagen: 4 Wochen nach Eingang des Antrags mit der Eingangsbestätigung
- * Nachforderung von Unterlagen: Ermessen der Behörde
- * Entscheidung über Anerkennungsantrag: Entscheidung Innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen
- * Verlängerungsdauer der Entscheidungsfrist: 1x angemessen nach Ermessen der Behörde

Fristen

- * Antragsfrist: keine
- * Kostenfreiheit für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz: 3 Jahre ab dem Zeitpunkt des ständigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland
- * Widerspruch / Klage: innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe des Bescheides
(Details in der Rechtsbehelfsbelehrung zum Bescheid)

Formulare + Objekt
Formular

Kurztext

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf keine Informationen

fachlich
durch

freigegeben

fachlich freigegeben
am

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
